

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

02. April 2014

Nr. 13 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|---------|
| 53/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie | 2 - 6 |
| 54/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über ein Angebot von Sparurkunden | 7 |
| 55/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Jahresabschluss 2012 | 8 - 9 |
| 56/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – über den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Paderborn über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz | 10 |
| 57/2014 | Öffentliche Bekanntmachung über die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn | 11 - 15 |

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 27.03.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigegeführten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10.04.2014 bis 12.05.2014

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Begründung einschließlich des Umweltberichtes** zur 61. Flächennutzungsplanänderung
In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere (insbesondere die Tiergruppen Brut- und Rastvögel, Fledermäuse), Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert. Zu den negativen Auswirkungen der Planungen zählen Bodenversiegelung und Biototypenverlust, Lebensraumverluste für Brut- und Rastvögel, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Schallimmissionen und Schattenwurf. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von

übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung) Bezug genommen.

Grundlage bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Fachbeiträge:

- **Entwurf „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von D.Pierr (LANUV) vom 30.08.2013**

Themen: Ermittlung von Mindestabständen für Windenergieanlagen um Siedlungsbereiche aus Sicht des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der TA-Lärm

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil I – Erfassung der Avifauna**

Themen: Erfassung der planungsrelevanten und artenschutzrechtlichen relevanten Vogelarten, von denen bekannt ist, dass sie durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden oder deren Brutplätze durch den Bau der Anlagen beeinträchtigt werden (z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe, Wachtel, etc.).

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Vögel)

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil II – Erfassung der Fledermäuse**

Themen: Erfassung der Fledermausvorkommen. Beschreibung der potenziellen Konfliktsituation und Empfindlichkeit der nachgewiesenen Arten im Zusammenhang mit einer möglichen Windkraftnutzung.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Fledermäuse)

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil III – Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale hinsichtlich der Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen**

Themen: Bewertung der Ergebnisse aus den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen Teil I u. II im Zusammenhang mit konkreten Suchräumen für die Windkonzentrationszonen unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung. Allgemeine Darstellung von potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse (Potenzielle Konflikte) sowie abschließende artenschutzrechtliche Bewertung der potenziellen Konflikte für die einzelnen Suchräume.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Vögel u. Fledermäuse)

- Umweltbezogene Informationen sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 28.03.2013) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.04.2013 bis zum 03.05.2013 vorgebracht wurden:

Themen: Landschaftsschutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur, Waldflächen, Belange der Agrarstruktur, Gesetzlich geschützte Biotope, Immissionsschutz (Lärm u. Schattenwurf), Allgemeine Landeskultur, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Abwasser/VAwS, Auswirkungen auf die Landwirtschaft (Beeinträchtigung der Agrarstruktur) , Schutz von Bodendenkmälern und (vermuteten) archäologischen Fundstellen, Auswirkungen auf Natur/Landschaft/Umwelt/Bau- u. Bodendenkmäler/Trinkwasser/Orts- u. Landschaftsbild, Artenschutz (allgemein, Fledermäuse, Vögel wie Milan, Falke, Uhu Weihe), optische bedrängende Wirkung, Beeinträchtigung von Gesundheit u. Lebensqualität; Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen, bergbauliche Einwirkungen,

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

- Sonstige umweltbezogene Stellungnahmen des Kreises Paderborn als untere Landschaftsbehörde sowie der Bezirksregierung Detmold als obere Landschaftsbehörde zur Bewertung von potenziellen geeigneten Flächen zur Darstellung von Konzentrationszonen hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz

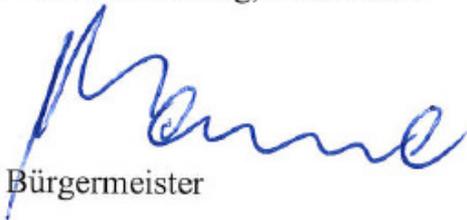
Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Landschaft

- Sonstige umweltbezogene Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold hinsichtlich der Zulässigkeit von Windvorranggebieten in Wasserschutzgebieten

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Wasser

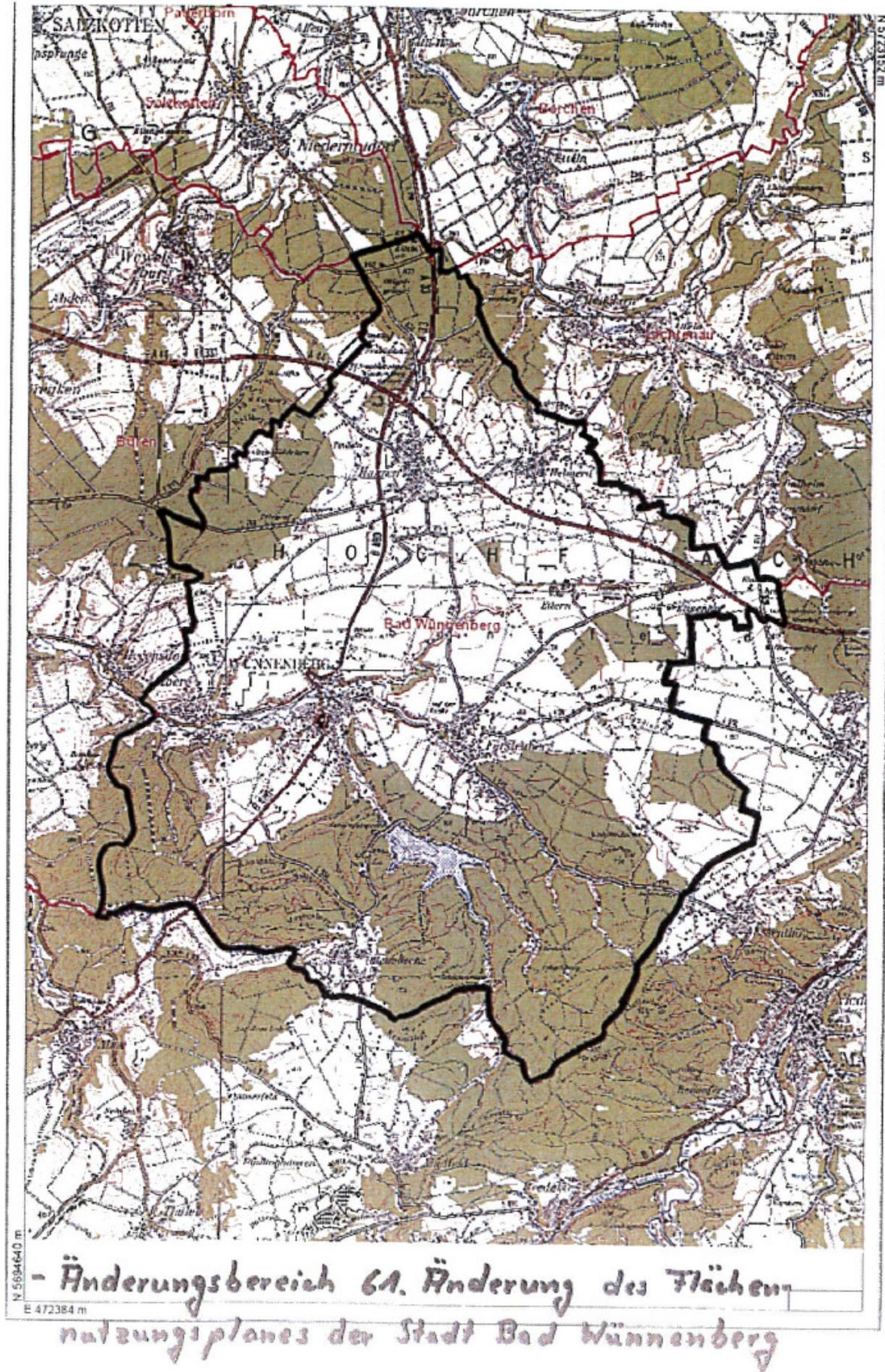
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 31.03.2014



Bürgermeister

Übersichtskarte Anlage 1



54/2014



**Die Sparurkunden Nr. 3706702010 und Nr. 3706215138
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger
der Sparkasse Detmold sind abhanden gekommen.
Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte
binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.
Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.**

Paderborn, 24.03.2014

**Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand**

55/2014

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der
GKD Paderborn**

Die Verbandsversammlung der GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2012 gefasst:

„Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch das RPA wird der Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 405.904,61 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Das gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 103 (5) GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichtes der GKD Paderborn beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	11.751.735,18 €
Ordentliche Aufwendungen	11.569.330,58 €
Finanzergebnis	223.500,01 €
Jahresergebnis	405.904,61 €
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.046.181,94 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	10.028.929,51 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.908.259,68 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	46.946,36 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.062.046,39 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 405.904,61 € wird laut Beschluss der Verbandsversammlung der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2012 nebst Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bekanntmachung

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2012 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	11.976.393,49 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>11.570.488,88 €</u>
Jahresüberschuss	405.904,61 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

02. April 2014

Nr. 13 / S. 9

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	8.071.101,40 €	1. Eigenkapital	6.547.512,44 €
2. Umlaufvermögen	5.175.513,12 €	2. Sonderposten für Zuwendungen	6.978,40 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	116.822,87 €	3. Rückstellungen	6.320.064,26 €
		4. Verbindlichkeiten	488.882,29 €
Bilanzsumme	13.363.437,39 €	Bilanzsumme	13.363.437,39 €

Paderborn, 24.03.2014



Dreier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

56/2014

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17.03.2014 (Nr. 11, Seite 85) bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Paderborn über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz (Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG hingewiesen.

Paderborn, 21.03.2014

Kreis Paderborn
Gesundheitsamt
Im Auftrag

gez.

Dr. Alles

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 26. März 2014 unter Ziffer 51/2014 ist gegenstandslos.

57/2014

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn
zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau
durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn**

Zwischen

der Stadt Lichtenau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Merschjohann,
geschäftsansässig: Lange Straße 39, 33165 Lichtenau,
nachstehend „Stadt Lichtenau“ genannt

und

der Stadt Paderborn

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Paus
geschäftsansässig: Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn,
nachstehend „Stadt Paderborn“ genannt

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.474), folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Stadt Lichtenau im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Paderborn übernimmt mit ihrer Zentralen Vergabestelle die Aufgaben der Stadt Lichtenau im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn führt die Vorbereitung der Ausschreibung bis zur rechnerischen Feststellung des Submissionsergebnisses von Vergaben für die Stadt Lichtenau ab einem geschätztem Nettoauftragswert von 25.000 € durch, in Einzelfällen auf Wunsch der Stadt Lichtenau auch unterhalb dieses Wertes. Zum Aufgabenumfang gehören insbesondere:
- a. Beratung und Information zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren
 - b. Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Stadt Lichtenau
 - c. Veröffentlichung von Ausschreibungen im OWL-Vergabeportal
 - d. Zusammenstellen und Vervielfältigung der Ausschreibungsunterlagen
 - e. Versand der Unterlagen mit Gebührenabwicklung
 - f. Koordinierung der Bieteranfragen
 - g. Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
 - h. Aufhebung von Vergabeverfahren vor Submission
 - i. Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
 - j. Vorbereitung und Durchführung des Eröffnungstermins (Submission)
 - k. Erstellung der Submissionsniederschrift
 - l. Information der Bieter im Rahmen der Submission
 - m. Ausschluss von Bieter auf Grund formeller Mängel
 - n. rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines (vorläufigen) Preis spiegels
 - o. Abgabe aller Vergabeunterlagen an die Stadt Lichtenau, einschließlich der bis zum Abgabezeitpunkt fertiggestellten Vergabedokumentation

Darüber hinaus wird der/die von der Stadt Lichtenau namentlich zu benennende Mitarbeiter/in der Stadt Lichtenau von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Paderborn zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens informiert.

- (2) Die Stadt Lichtenau schließt sich dem bei der Stadt Paderborn eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an
- (3) Die Stadt Lichtenau wird die Vorgaben des bei der Stadt Paderborn praktizierten Vergabeverfahrens grundsätzlich übernehmen. Abweichungen sind gesondert zu regeln.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Lichtenau erstattet der Stadt Paderborn die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens der Stadt Paderborn für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.
- (2) Grundlage für die Kostenberechnung sind die von der KGSt vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz beläuft sich für die Leistungen der zentralen Vergabestelle bei Abschluss dieser Vereinbarung auf 51,49 €/Std. Die v. g. Stundensätze werden entsprechend der laufenden Aktualisierung des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ fortgeschrieben. Nach Vorlage der aktualisierten Stundensätze der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ wird der Zeitpunkt der Anwendung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Stadt Lichtenau zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

- (3) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, erstmals zum 01.04.2014 durch das Haupt- und Personalamt der Stadt Paderborn.

§ 4 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Paderborn sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Lichtenau, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Haftung

Die Stadt Lichtenau stellt die Stadt Paderborn von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 7 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 6 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für einen der beiden Kooperationspartner nicht mehr zumutbar ist oder wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (2) Können sich die Partner nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.
- (3) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat derjenige Kooperationspartner, der die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.
- (4) Hält einer der Kooperationspartner aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieses Vertrages für nicht zumutbar, verpflichten sich die Kooperationspartner vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 7 Absatz 1 zuvor über eine Vertragsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 8 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

02. April 2014

Nr. 13 / S. 15

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Kooperationspartner sowie der Kreis Paderborn als gemeinsame Aufsichtsbehörde.



Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn zur Übernahme von Vergabeverfahren der Stadt Lichtenau durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Paderborn vom 02.04.2014 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 27.03.2014

gez.

Manfred Müller
Landrat